

**Annex zur Kooperationsvereinbarung:
Vertrag über die gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26
DSGVO**

Britta Höfeld

Jagdweg 15

82041 Oberhaching

Partnerin 1.)

und

Angela Zeller

Heimgartenstr. 8

83673 Bichl

Partnerin 2.)

und

Martina Voit

Wolgemutstraße 10

81543 München

Partnerin 3.)

und

BOGNER & WEBER GmbH

Bahnhofstraße 22

82418 Murnau am Staffelsee

Vertreten durch die Geschäftsführerin Christine Weber

Partnerin 4.)

und

Simone Kreutzer

Wendelsteinstr. 13

83666 Schaftlach

Partnerin 5.)

und

Ulrike Schlapka

**Annex zur Kooperationsvereinbarung:
Vertrag über die gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26
DSGVO**

Personal Branding Sessions und Imagefilme

Karl-Birzer-Str. 14

85521 Ottobrunn

Partnerin 6.)

- nachfolgend Partnerinnen -

Präambel

Diese Anlage konkretisiert die Verpflichtungen der Partnerinnen zur Einhaltung des Datenschutzes, die sich aus § 4 der Kooperationsvereinbarung ergeben.

§ 1 Verantwortliche

1) Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Verantwortlichen (im Folgenden auch „Partnerinnen“ genannt) bei der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der in der Kooperationsvereinbarung näher festgelegten Verarbeitungstätigkeiten. Diese Vereinbarung gilt auch für alle Tätigkeiten, bei denen Beschäftigte der Partnerinnen oder ein durch sie beauftragter Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten für die Verantwortlichen verarbeiten.

2) Die Partnerinnen sind sich darüber einig, dass sie bei den in der Kooperationsvereinbarung näher beschriebenen Verarbeitungstätigkeiten gemeinsam über Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmen und insoweit eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht.

3) Im Rahmen der Kooperation unter dem Namen „Her Power Network“ werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gegenstand der Verarbeitung ist einerseits der Betrieb einer Website, die Bearbeitung von Kontaktanfragen sowie der wechselseitige Austausch von personenbezogenen Daten von Kundinnen, die die Dienstleistungen mehrerer Partnerinnen in Anspruch nehmen.

4) Die Partnerinnen legen die Verarbeitungstätigkeiten gemäß der Kooperationsvereinbarung fest (vgl. § 4 der Kooperationsvereinbarung), in denen personenbezogene Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit verarbeitet werden (Art. 26 DSGVO). Für die übrigen Verarbeitungstätigkeiten, bei denen keine gemeinsame Festlegung der Zwecke und Mittel einzelner Phasen der Datenverarbeitung besteht, ist jede Partnerin eigenständige Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

**Annex zur Kooperationsvereinbarung:
Vertrag über die gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26
DSGVO**

§ 2 Zuweisung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen

- 1) Es wird vereinbart, dass Partnerin 1) für die Umsetzung der Verpflichtungen gemäß der DSGVO, insbesondere der Informationspflichten auf der Website zuständig ist. Diesbezügliche Informationen und Mitteilungen gegenüber betroffenen Personen sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu gestalten. Entsprechend der Kooperationsvereinbarung wird das Innenverhältnis zwischen den Partnerinnen gesondert vereinbart. Im Falle der Geltendmachung der Rechte der betroffenen Personen, sind alle Partnerinnen gemeinsam verantwortlich, wobei die erste Kontaktaufnahme an Partnerin 1) erfolgt.
- 2) Ungeachtet dieser Festlegung können betroffene Personen ihre Betroffenenrechte bei und gegenüber jeder Partnerin geltend machen. Die Partnerinnen verpflichten sich, einander sämtliche für die Beantwortung von Auskunftersuchen notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 3) Soweit sich eine betroffene Person an eine der Partnerinnen in Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte wendet, insbesondere wegen Auskunft oder Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten, verpflichten sich die Partnerin, dieses Ersuchen unverzüglich unabhängig von der Pflicht zur Gewährleistung des Betroffenenrechtes an die anderen Partnerinnen weiterzuleiten. Diese sind verpflichtet, der anfragenden Partnerin die zur Bearbeitung des Ersuchens notwendigen Informationen aus ihrem Wirkungsbereich unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 4) Sollen personenbezogene Daten, die der gemeinsamen Verantwortung unterliegen, gelöscht werden, informieren sich die Partnerinnen zuvor gegenseitig. Die anderen Partnerinnen können der Löschung aus berechtigtem Grund widersprechen, etwa sofern sie eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht trifft.
- 5) Die zuständige Ansprechpartnerin der Partnerinnen für Verarbeitungsvorgänge auf der Website www.her-power-network.com ist Partnerin 1:

Britta Höfeld

Jagdweg 15

82041 Oberhaching

Tel.: +49 171 42 679 41

E-Mail: info@her-power-network.com

Annex zur Kooperationsvereinbarung:
Vertrag über die gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26
DSGVO

6) Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartnerin ist dies den jeweils anderen Partnerinnen unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Grundsätze der gemeinsamen Verarbeitung

1) Jede Partnerin gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der durch sie im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit durchgeführten Datenverarbeitungen. Die Verarbeitung kann nur bei Vorliegen einer entsprechenden Rechtsgrundlage erfolgen.

2) Die Partnerinnen speichern die personenbezogenen Daten in einem strukturierten gängigen und maschinenlesbaren Format.

3) Die Partnerinnen tragen dafür Sorge, dass nur personenbezogene Daten erhoben werden, die für die rechtmäßige Prozessabwicklung zwingend erforderlich sind. Im Übrigen beachten die Partnerinnen den Grundsatz der Datenminimierung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO.

§ 5 Technisch-organisatorische Maßnahmen

1) Die Partnerinnen stellen sicher, dass die nach Art. 24, 25, 32 DSGVO jeweils erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen implementiert und eingehalten werden.

2) Die Partnerinnen stellen sicher, dass alle mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeitenden die Vertraulichkeit der Daten gemäß Art. 28 Abs. 3, 29 und 32 DSGVO für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wahren sowie in die für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz eingewiesen werden.

3) Die Partnerinnen haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass sie sämtliche in Bezug auf die Daten bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten einhalten. Sie haben hierzu angemessene Datensicherheitsvorkehrungen (Art. 32 ff. DSGVO) zu treffen. Dies gilt insbesondere im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit.

4) Die Partnerinnen ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach den Art. 12 bis 22 DSGVO, innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit gewährleistet werden können bzw. sind.

Annex zur Kooperationsvereinbarung:
Vertrag über die gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26
DSGVO

§ 6 Auftragsverarbeitung

1) Die Partnerinnen verpflichten sich, beim Einsatz von Auftragsverarbeitern im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung einen Vertrag nach Art. 28 DSGVO abzuschließen und die schriftliche Zustimmung der anderen Vertragsparteien vor Abschluss des Vertrages einzuholen. Sollte ein Auftragsverarbeiter von mehreren Vertragspartnern gleichzeitig in Anspruch genommen werden, so verpflichten sich diese, im Rahmen des Auftragsverarbeitungsverhältnisses klarzustellen, in wessen Wirkbereich die jeweilige Datenverarbeitung im Auftrag erfolgt. Auftragsverarbeitungsverträge, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des hiesigen Vertrages, bereits bestanden, werden wechselseitig genehmigt.

2) Die Partnerinnen informieren sich gegenseitig rechtzeitig über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung von als Subunternehmer eingesetzten Auftragsverarbeitern und beauftragen nur solche Subunternehmer, die die Anforderungen des Datenschutzrechts und die Festlegungen dieser Vereinbarung erfüllen.

§ 7 Melde- und Benachrichtigungspflichten

1) Den Partnerinnen obliegen die aus Art. 33, 34 DSGVO resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen für ihren jeweiligen Wirkbereich. Die Partnerinnen verpflichten sich gegenseitig, auch im Interesse der jeweils anderen Partnerinnen, den Pflichten nach Art. 33, 34 DSGVO unverzüglich nachzukommen.

2) Die Partnerinnen informieren sich unverzüglich gegenseitig über die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde nach Art. 33 DSGVO und leiten sich die zur Durchführung der Meldung erforderlichen Informationen jeweils unverzüglich zu.

3) Ist eine Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person nach Art. 34 DSGVO erforderlich, so informieren und unterstützen sich die Partnerinnen gegenseitig und führen die Benachrichtigung gegebenenfalls gemeinsam durch.

§ 8 Dokumentation

Dokumentationen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 DSGVO, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, werden durch jede Partnerin

**Annex zur Kooperationsvereinbarung:
Vertrag über die gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26
DSGVO**

entsprechend den rechtlichen Befugnissen und Verpflichtungen über das Ende der Vereinbarung hinaus aufbewahrt.

§ 9 Verarbeitungsverzeichnis

Die Partnerinnen nehmen die Verarbeitungstätigkeiten in das jeweilige Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO auf, auch und insbesondere mit einem Vermerk zur Natur der Verarbeitungstätigkeiten in gemeinsamer oder alleiniger Verantwortlichkeit.

§ 10 Bekanntgabe an betroffene Personen

Die Partnerinnen verpflichten sich, den wesentlichen Inhalt der Vereinbarung über die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 2 DSGVO den betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen. Dies erfolgt mittels Verlinkung dieser Vereinbarung innerhalb der Datenschutzerklärung der Website.

§ 11 Datenschutz-Folgenabschätzung

Ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich, unterstützen sich die Partnerinnen gegenseitig.

§ 12 Schadensersatz

1) Die Partnerinnen haften für den Schaden, der durch eine nicht der DSGVO entsprechende Verarbeitung verursacht wird, im Außenverhältnis gemäß Art. 82 Abs. 4 DSGVO gemeinsam gegenüber den betroffenen Personen.

2) Im Innenverhältnis haften die Partnerinnen nur für Schäden, die innerhalb der durch sie ausgeführten Verarbeitungstätigkeiten entstanden sind. Für Schäden, die außerhalb der in der Kooperationsvereinbarung getroffenen Verarbeitungstätigkeiten entstehen, haftet jede Partnerin selbst.

3) Für den Fall einer Inanspruchnahme hinsichtlich etwaiger Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DSGVO verpflichten sich die Partnerinnen, sich gegenseitig bei der Abwehr der Ansprüche im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

**Annex zur Kooperationsvereinbarung:
Vertrag über die gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26
DSGVO**

§ 13 Schlussbestimmungen

- 1) Die Partnerinnen informieren sich gegenseitig unverzüglich und vollständig, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten Fehler oder Unregelmäßigkeiten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen.
- 2) Die Partnerinnen informieren sich unverzüglich gegenseitig, wenn eine Datenschutzaufsichtsbehörde sich an sie wendet und dies eine Verarbeitung betrifft, die von dieser Vereinbarung umfasst ist.
- 3) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform und enthalten den ausdrücklichen Hinweis darauf, dass es sich um Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Vereinbarung handelt. Das gilt auch für den Verzicht auf das Erfordernis der Textform.
- 4) Falls eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. Dies gilt auch, soweit die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. An die Stelle der unwirksamen Regelung oder Lücke sollen die Partnerinnen eine angemessene Ersatzregelung treffen, die dem am nächsten kommt, was die Partnerinnen gewollt hätten, wenn sie diesen Aspekt bedacht hätten.

Oberhaching, 16.10.2024

Ort, Datum

Bitta Höfke

Unterschrift Partnerin 1.)

Bidel, 11.10.2024

Ort, Datum

Angelika Jella

Unterschrift Partnerin 2.)

München, 11.11.2024

Ort, Datum

Costa Nebel

Unterschrift Partnerin 3.)

Schneidlach, 11.11.24

Ort, Datum

S. Neubauer

Unterschrift Partnerin 4.) 5

**Annex zur Kooperationsvereinbarung:
Vertrag über die gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26
DSGVO**

Gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

27.11.2024 Eisenhofen

Ort, Datum

Albecker

Unterschrift Partnerin 5.) 4

Sauerhal, 4.11.24

Ort, Datum

Uff

Unterschrift Partnerin 6.)